

**Ordnung für die
Prüfung im Magisterstudiengang
Evangelische Theologie
(*Magister/Magistra Theologiae*)
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 13. Dezember 2012
StAnz. S. 170
berichtigt am 2. März 2016
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 03/2016, S. 220)

geändert mit Ordnungen vom
23. Juli 2014
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10/2014, S. 387)

5. Oktober 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr.11/2015, S. 666)

27. März 2020
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 03/2020, S. 208)

Berichtigt am 16. September 2020
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 09/2020, S. 548)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S.455), BS 223-41, hat der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 1. Juni 2011 die folgende Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (*Magister/Magistra Theologiae*) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 12. Dezember 2012, Az. 03/02/01/02/024, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Die vorliegende Ordnung regelt die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (*Magister/Magistra Theologiae*) an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Studiengang Evangelische Theologie ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er orientiert sich sowohl an den Anforderungen der Kirchenkonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, insbesondere der „Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/

Diplom/ Magister Theologiae)“ vom 26./27. März 2009, der „Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung / die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie“ vom 3. Dezember 2010 und der „Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang ‚Evangelische Theologie‘ (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae)“ vom 3. Dezember 2010 sowie des Weiteren an dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ vom 13. Dezember 2007.

(3) Das Studium der Evangelischen Theologie in dem Studiengang Magister/Magistra Theologiae schließt mit der Prüfung zur Magistra Theologiae bzw. zum Magister Theologiae ab. In ihr weisen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Qualifikation als Theologinnen und Theologen nach.

Die Masterprüfung entspricht in ihren Anforderungen der von den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und den Evangelisch-Theologischen Fakultäten erarbeiteten Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung bei einer Landeskirche. Bei Studierenden, die eine Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst verfolgen, kann diese Prüfung auf Verlangen auch von der jeweiligen Landeskirche abgenommen werden.

Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. So wird der Einsicht Rechnung getragen, dass Theologie – unbeschadet ihrer Aufgliederung in einzelne Fächer – eine Ganzheit darstellt und dass sich die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in diesem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang bewegen.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht die Evangelisch-Theologische Fakultät den akademischen Grad einer „Magistra Theologiae“ oder eines „Magister Theologiae“ (Mag.Theol.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.“

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Evangelische Theologie wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind die Kenntnis der lateinischen, der griechischen und der hebräischen Sprache. Die Sprachkenntnisse können durch Vorlage staatlicher bzw. staatlich anerkannter oder akademischer Zeugnisse (Latinum, Graecum, Hebraicum) belegt werden. Auf Antrag der bzw. des Studierenden prüft der Prüfungsausschuss, inwiefern sie als Nachweise der für den Studiengang Evangelische Theologie erforderlichen Sprachkenntnisse anerkannt werden können. Können die geforderten Sprachkenntnisse bei Studienbeginn nicht nachgewiesen werden, müssen sie im Studium erworben werden. Der Nachweis der Sprachkenntnisse muss bis zur Anmeldung der Zwischenprüfung gegenüber dem Prüfungsausschuss erbracht werden.

(3) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau DSH-2 der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber

(DSH)“ erforderlich. Der Nachweis kann bis zum Ende des ersten Semesters nach Einschreibung an der JGU erfolgen.

§ 3

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Magisterarbeit beträgt fünf Jahre (zehn Semester). Im Rahmen des Magisterstudiengangs sind 301 Leistungspunkte (gemäß § 5 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Das Studium der Evangelischen Theologie gliedert sich in

- ein viersemestriges Grundstudium,
- ein viersemestriges Hauptstudium sowie
- eine zweisemestrigere Integrationsphase.

Der Magisterprüfung geht die Magistervorprüfung (Zwischenprüfung) voraus, die das Grundstudium abschließt.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden. Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

(4) Für das Erlernen der in § 2 Abs. 2 genannten Sprachen Latein, Griechisch und Hebräisch werden für eine zu erwerbende Sprache ein Semester oder für zwei oder drei zu erwerbenden Sprachen zwei Semester nicht berücksichtigt, soweit die entsprechenden Nachweise bei der Immatrikulation nicht vorliegen.

§ 4

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Teilnahme- und Studienleistungsnachweise

(1) Die Lehrveranstaltungen und das Gemeindepraktikum des Magisterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander

abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer dem Modul fachlich zugeordneten Prüfungsleistung abgeschlossen (Biblicum, Philosophicum, Fachprüfungen). Durch die erfolgreiche Absolvierung der Magistervorprüfung (Zwischenprüfung) gelten die Module des Grundstudiums als abgeschlossen, die nicht mit einer fachlich zugehörigen Prüfungsleistung verbunden sind. Durch die erfolgreiche Absolvierung der Magisterprüfung gelten die Module des Hauptstudiums und der Integrationsphase als abgeschlossen, die nicht mit einer fachlich zugehörigen Prüfungsleistung verbunden sind.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen erforderlich ist (1 LP = 30 Stunden). Entsprechendes gilt für die Magisterarbeit und die Prüfungsleistungen. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung beziehungsweise der Magisterprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls ist über die in Absatz 1 genannte Regelung hinaus grundsätzlich von der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie nach Maßgabe im Anhang vom Erbringen von Studienleistungen abhängig. Bei Vorlesungen sind keine Teilnahmenachweise erforderlich.

(4) Eine regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig, in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltungssitzung, an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(5) Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Arbeiten werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltungssitzung bekannt gegeben.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle und können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 4 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 12 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen bestehen vor allem aus Hausarbeiten/schriftlichen Ausarbeitungen, im Wahlpflicht- und Wahlbereich fakultativ auch aus Klausuren, mündlichen Prüfungen und Referaten. Näheres regelt der Anhang.

(7) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.

(8) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Diese Leistungsübersicht enthält mindestens den Namen der oder des Studierenden, die genaue Bezeichnung von Modulen und Lehrveranstaltungen, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 5

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

93 SWS in den Pflichtmodulen und mind. 32 SWS in den Wahlpflichtmodulen.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 301 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|---|---------|
| 1. auf die Module im Grundstudium (inkl. Zwischenprüfung) | 121 LP, |
| 2. auf die Module im Hauptstudium | 120 LP, |
| 3. auf die Module der Integrationsphase (inkl. Fachprüfungen
und Magisterarbeit) | 60 LP. |

Davon:

- | | |
|----------------------------|--------|
| 1. auf die Zwischenprüfung | 9 LP, |
| 2. auf die Magisterarbeit | 20 LP, |
| 3. auf die Fachprüfungen | 27 LP. |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Fakultät sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Evangelisch-Theologischen Fakultät verantwortlich.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören außer der oder dem Vorsitzenden aus Gruppe 1 drei Mitglieder der Gruppe 1 und je ein Mitglied der übrigen Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Dabei soll der Fakultätsrat darauf achten, dass die an der Evangelisch-Theologischen Fakultät vorhandenen Disziplinen vertreten sind. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Er hat dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der nach Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Er beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit der Fakultät sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(7) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Alle Prüfungen werden von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt

die Prüferinnen oder Prüfer sowie die Beisitzenden.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, eine Professorin oder ein Professor im Ruhestand, eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor sowie eine Habilitierte oder ein Habilitierter gemäß § 61 Abs.1 HochSchG bestellt werden, die oder der über eine Venia Legendi innerhalb der Evangelischen Theologie bzw. der Judaistik verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer die Erste Theologische Prüfung oder eine entsprechende Prüfung abgelegt hat. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Das Recht der Kirchen, entsprechend den jeweils geltenden staatskirchenrechtlichen Vorschriften an Prüfungen und Unterrichtsproben in diesem Studiengang teilzunehmen, bleibt unberührt.

§ 8

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Module, Modulteil, einzelne Lehrveranstaltungen und Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, wenn sie an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät im Bereich der EKD oder einer gleichgestellten Hochschule im selben Studiengang erbracht wurden.

(2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät im Bereich der EKD oder einer gleichgestellten Hochschule im selben Studiengang erbracht wurden, gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

§ 9

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß in dem Magisterstudiengang Evangelische Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) sowie § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleiben davon unberührt.

(2) Soll im Rahmen eines Moduls eine fakultative Studienleistung erbracht werden, so ist dies rechtzeitig vor Ablauf der Vorlesungszeit anzumelden.

(3) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die

Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Klausuren

- (1) Unter einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen.
- (2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.
- (3) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht gefertigt. Die oder der Aufsichtführende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt unter Berücksichtigung der gewählten Prüfungsfächer eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 7 Abs. 2 mit der Aufgabenstellung, Begutachtung und Bewertung der Klausuren sowie eine Prüferin oder Prüfer gemäß § 7 Abs. 2 mit der Zweitbegutachtung und der Bewertung der Klausuren.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Bewerten die Prüferinnen oder Prüfer eine Klausur unterschiedlich und können sich nicht auf eine Note einigen, so wird in dem Fall, dass die Notengebung um eine oder mehr als eine Note ($\geq 1,0$) voneinander abweicht, eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bei drei unterschiedlichen Stimmen errechnet sich die Prüfungsnote entsprechend § 12 Abs. 3. Weicht die Notengebung der zwei Prüfenden um weniger als eine Note ($< 1,0$) ab, errechnet sich die Prüfungsnote entsprechend § 12 Abs. 3.

§ 11 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 7 Abs. 4 abgelegt.
- (2) Die Note der Prüfungsleistung wird von den Prüferinnen oder Prüfern und der Beisitzerin oder dem Beisitzer festgelegt. Bei einer Kollegialprüfung wird die Note durch Mehrheitsbeschluss aller prüfungsberechtigten Mitwirkenden bestimmt. Ist ein Mehrheitsbeschluss nicht zu finden, so errechnet sich die Prüfungsnote entsprechend § 12 Abs. 3. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.
- (3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende der Evangelisch-Theologischen Fakultät auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.

Kandidatinnen oder Kandidaten der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) a. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

b. Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

(2) Es werden Fachnoten, Zwischenprüfungsnoten und Gesamtnoten nach Maßgabe von Absatz 3 bis 6 errechnet. Die Noten lauten:

bei einem Mittelwert bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,

bei einem Mittelwert über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Besteht eine Fachnote aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die Einzelnoten im Verhältnis 1 : 1 bewertet und die Fachnote gem. Abs. 2 gebildet.

(4) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen gemäß § 20 Abs. 2 und 3.

(5) Die Gesamtnote der Magisterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten gemäß § 28 Abs. 2 und der Note für die Magisterarbeit, wobei die Magisterarbeit mit dem Faktor 3 zu gewichten ist und die Fachnoten jeweils einfach zählen.

(6) Bei der Bildung der Fachnoten, Zwischenprüfungsnote und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Eine Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet

worden sind.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder das eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 6 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung der oder des Vorsitzenden verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei der Magisterarbeit gemäß § 29 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

II. Prüfungen in Bibelkunde und in Philosophie

§ 14 Bibelkunde

(1) Unter Bibelkunde werden die zum ordnungsgemäßen Studium der Evangelischen Theologie gehörenden Kenntnisse von Aufbau und Inhalt der Schriften des Alten und Neuen Testaments in deutscher Übersetzung verstanden.

(2) In der Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie über die erforderlichen bibelkundlichen Kenntnisse verfügt. Gegenstand der Prüfung ist ein Gesamtüberblick über Inhalt und Aufbau der biblischen Bücher anhand des deutschen Textes, wobei in der Regel die Kenntnis der Inhalte nach Kapiteln bzw. Kapitelgruppen erwartet wird. Ergänzend können grundlegende biblische Themen und Motive durch das Alte und das Neue Testament hindurch verfolgt werden. Es besteht die Möglichkeit, Schwerpunkte zu vereinbaren. Bei Schwerpunkten sind differenziertere Kenntnisse erforderlich.

(3) Ergänzend zu den Bestimmungen in § 7 Abs. 2 können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG Prüferinnen und Prüfer sein, sofern sie promoviert sind. In diesem Fall muss die Beisitzende oder der Beisitzer habilitiert sein.

(4) Die Prüfung in Bibelkunde wird als mündliche Prüfung abgenommen und dauert 30 Minuten, wobei für das Alte Testament und das Neue Testament je die Hälfte der Prüfungszeit anzusetzen ist. Es gelten die Bestimmungen gemäß § 11.

(5) Die Meldefristen und Prüfungstermine der Prüfung in Bibelkunde werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(6) Die Bestimmungen der §§ 22 und 23 gelten entsprechend.

§ 15 Philosophie

(1) Für die sachgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Theologie auf die kritische Reflexion der zentralen Fragen und Begriffe der philosophischen Tradition und der heutigen philosophischen Diskurse verwiesen. Wesentliche Inhalte des Studiums der Philosophie sind: a) Hauptgebiete der Philosophie in Auswahl (z. B. Logik, Semiotik, Erkenntnistheorie, Metaphysik, praktische Philosophie), b) Geschichte der Philosophie im Überblick sowie c) exemplarische Konzeptionen einzelner Philosophen.

(2) In der Prüfung in Philosophie (Philosophicum) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die erforderlichen philosophischen Grundkenntnisse verfügen. Gegenstände der Prüfung sind: a) der Nachweis der Kenntnis mindestens einer repräsentativen philosophischen Grundlagenschrift, b) der selbstständige Umgang mit der Problemstellung, c) Erfassung und Beurteilung der Argumentationsstruktur sowie d) Einordnung in das Gesamtwerk und die Philosophiegeschichte.

(3) Die Zulassung zur Prüfung setzt die nachgewiesene Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen des Faches Philosophie oder an entsprechend ausgewiesenen Lehrveranstaltungen des Faches Systematische Theologie voraus.

(4) Ergänzend zu den Bestimmungen in § 7 Abs. 2 können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG Prüferinnen und Prüfer sein. Wird die Prüfung von einem Angehörigen der Philosophischen Fakultät abgenommen, so muss die Beisitzende oder der Beisitzende Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Evangelisch-Theologischen Fakultät des Faches Systematische Theologie sein.

(5) Die Prüfung in Philosophie wird als mündliche Prüfung abgenommen und dauert 20 Minuten. Es

gelten die Bestimmungen gemäß § 11.

(6) Die Meldefristen und Prüfungstermine der Prüfung in Philosophie werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.

(7) Die Bestimmungen der §§ 22 und 23 gelten entsprechend.

III. Magistervorprüfung (Zwischenprüfung)

§ 16

Ziel und Gegenstand der Zwischenprüfung

Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie oder er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium (121 Leistungspunkte) ab. Durch die Zwischenprüfung gelten auch die Module des Grundstudiums als abgeschlossen, die nicht mit einer eigenen Prüfungsleistung verbunden sind.

§ 17

Prüfungs- und Meldefristen

(1) Die Zwischenprüfung sollte im Regelfall zu Beginn des fünften Fachsemesters abgelegt werden oder in der diesem vorausgehenden vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die Zwischenprüfung kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen gem. § 18 Abs. 1 erbracht sind.

(3) Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung am Beginn eines Semesters hat die Meldung bis zum Ende des vorausgegangenen Semesters zu erfolgen. Die Meldefristen und Prüfungstermine der Magistervorprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 18

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. zum Zeitpunkt der Meldung und der Zulassung ordnungsgemäß im Magisterstudiengang Evangelische Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist,
2. das Modul „Propädeuticum/Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie“ erfolgreich besucht hat,
3. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat,
4. den Nachweis erbringt, an den Lehrveranstaltungen der im „Anhang: Modulstruktur“ für das Grundstudium verzeichneten Basismodule, der drei Wahlpflichtbereiche 1a, 1b und 1c sowie des Wahlbereiches 1 erfolgreich teilgenommen zu haben,
5. die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
6. zwei Proseminare erfolgreich besucht hat (mindestens mit „ausreichend“ benotete

Proseminararbeiten, wovon die exegetische Proseminararbeit beim Prüfungsausschuss angemeldet und danach innerhalb einer Frist von sechs Wochen geschrieben wurde; eine nicht bestandene Proseminararbeit kann einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden),

7. die Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) abgelegt hat,
8. die vorgezogene Einzelprüfung nach § 20 Abs. 6 Nr. 2 abgelegt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in einem Studiengang Evangelische Theologie bestanden oder nicht bestanden hat bzw. sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
3. eine Erklärung darüber, in welchem Fach die Klausur gem. § 20 Abs. 6 Nr. 1 geschrieben werden soll,
4. eine Erklärung darüber, welche Fächer für die mündlichen Prüfungen gem. § 20 Abs. 6 Nr. 2 gewählt werden,
5. ggf. eine Erklärung nach § 20 Abs. 3.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, die nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 19

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 18 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmegenehmigung im Sinne von § 18 Abs. 3 vorliegt oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat wegen Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 33 Abs. 5 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Magistervorprüfung erforderlich sind oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat sich in demselben oder in einem verwandten Studiengang in einem entsprechenden anderen Prüfungsverfahren befindet.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 3 oder 4 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(3) Die oder der Vorsitzende teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Eingang des Zulassungsantrags die Zulassung zur Zwischenprüfung mit. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus drei Fachprüfungen, in denen jeweils eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Dogmengeschichte.

(3) Ein exegetisches Fach gem. Abs. 2 Nr. 1 und 2 kann in der mündlichen Prüfung durch ein weiteres Fach, das an der Evangelisch-Theologischen Fakultät vertreten ist, nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten ersetzt werden.

(4) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen nach Absatz 2 und Absatz 3. Entsprechende prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.

(5) Die Zwischenprüfung soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Abs. 6 Nr. 2 bleibt davon unberührt.

(6) Die Prüfungsleistungen sind im Einzelnen:

1. eine Klausur im Fach Altes Testament oder Neues Testament,
2. zwei mündliche Prüfungen in den Prüfungsfächern, in denen keine Klausur geschrieben worden ist. Eine dieser Prüfungen ist vorzuziehen, die andere erfolgt am Ende des Grundstudiums.

(7) Die nach Abs. 6 Nr. 2 vorgezogene Prüfungsleistung muss beim Prüfungsausschuss vier Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet werden. Auf den Nachweis der zur Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlichen Unterlagen gem. § 18 wird verzichtet. Der Prüfungsausschuss bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus.

§ 21

Klausur und mündliche Prüfungen

(1) In der Klausur soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden drei Themen zur Auswahl gestellt.

(2) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen in der Regel drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat jeweils nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

- (4) Die mündlichen Prüfungen dauern jeweils ca. 20 Minuten.
- (5) Die Bestimmungen gemäß § 10 und § 11 gelten entsprechend.

§ 22

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen gemäß § 20 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Prüfungsleistungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen.
- (3) § 33 Abs. 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 23

Zeugnis über die Zwischenprüfung und Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, d.h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können. Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Studierende, die die Universität ohne das Bestehen der Zwischenprüfung verlassen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen. Sie muss erkennen lassen, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

IV. Magisterprüfung

§ 24

Ziel und Gegenstand der Prüfung zum *Magister/Magistra Theologiae*

Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Fachs überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Die Gegenstände der Prüfung zur *Magistra Theologiae* oder zum *Magister Theologiae* sind anhand der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ festzusetzen.

§ 25

Prüfungs- und Meldefristen, Rücknahme des Antrags auf Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Magisterprüfung soll im zehnten Fachsemester (zuzüglich anrechenbarer Sprachsemester gemäß § 3 Abs. 4) abgelegt werden.

(2) Die Masterprüfung kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen gemäß § 26 Abs. 1 erbracht sind.

(3) Für die Teilnahme an der Masterprüfung am Beginn eines Semesters hat die Meldung bis zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters zu erfolgen. Die Meldefristen und Prüfungstermine der Masterprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 26

Zulassung zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Nachweise erbringt:

1. den Nachweis der ordnungsgemäßen Einschreibung im Studiengang Master Theologiae an der Johannes Gutenberg-Universität zum Zeitpunkt der Meldung und der Zulassung
2. das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung
3. den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen, in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss,
4. den Nachweis, an den Lehrveranstaltungen der im „Anhang: Modulstruktur“ für das Hauptstudium verzeichneten Aufbaumodule, der drei Wahlpflichtbereiche 2a, 2b und 2c sowie des Wahlbereiches 2 und den Lehrveranstaltungen der Integrationsmodule erfolgreich teilgenommen zu haben,
5. folgende Leistungsnachweise aus dem Studium, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) beurteilt sind:
 - a) drei Hauptseminararbeiten aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie – Judaistik. In jedem der fünf Fächer muss mindestens eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben worden sein,
 - b) eine homiletisch-liturgische (Predigtarbeit) und eine katechetische (Unterrichtsentwurf) Seminararbeit,
6. den Nachweis mindestens eines vom Seminar für Praktische Theologie anerkannten Praktikums einschließlich Auswertung,
7. den Nachweis über eine mündliche Prüfung in Philosophie.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Angabe des Faches für die nach § 29 anzufertigende Masterarbeit und ggf. derjenigen Hochschullehrerin oder desjenigen Hochschullehrers, die oder der das Thema dieser Arbeit stellt,
3. die Angabe, in welchen Fächern die Klausuren geschrieben werden.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, die in Absatz 1 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 27

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1.	die in § 26 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2.	die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmegenehmigung im Sinne von § 26 Abs. 3 vorliegt oder
3.	die Kandidatin oder der Kandidat die Abschlussprüfung in einem Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung, Masterprüfung oder einem äquivalenten Abschluss an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
4.	die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist oder aufgrund der Anrechnung von Fehlversuchen an anderen Hochschulen gemäß § 33 Abs. 5 verloren hat oder
5.	die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem der Studiengänge gemäß Nummer 3 entsprechenden anderen Prüfungsverfahren befindet.

Im Übrigen kann die Zulassung abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem der Studiengänge gemäß Nummer 3 entsprechenden anderen Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Eingang des Zulassungsantrags die Zulassung zur Masterprüfung mit. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28

Aufbau, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus der Masterarbeit und den Fachprüfungen in den sechs Prüfungsfächern.

- (2) Die Fachprüfungen bestehen aus:

1. den Klausuren in drei Prüfungsfächern,
2. den mündlichen Prüfungen in allen sechs Prüfungsfächern.

In den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, zählen die mündlichen Prüfungen als Fachprüfungen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

- (3) Prüfungsfächer sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie,
5. Praktische Theologie,
6. Religions- und Missionswissenschaft/Interkulturelle Theologie - Judaistik.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält mit der Zulassung zur Masterprüfung das Thema für die Masterarbeit und einen Zeitplan für die weiteren Prüfungen. Die Klausuren sollen frühestens in der fünften Woche nach Abgabe der Masterarbeit geschrieben werden, die mündlichen Prüfungen frühestens in der fünften Woche nach den Klausuren stattfinden.

§ 29

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für die Anfertigung der Masterarbeit stehen 12 Wochen (20 LP) zur Verfügung. Sie kann in jedem der Prüfungsfächer geschrieben werden. Wird sie im Fach Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie geschrieben, so ist darauf zu achten, dass ein theologisches Thema behandelt wird. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

(2) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer der Evangelisch-Theologischen Fakultät betreut werden.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren. Die Ausgabe des Themas für die Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Der Gesamtumfang der Masterarbeit soll einschließlich der Anmerkungen und der Literaturangaben 60 Seiten nicht überschreiten (144.000 Zeichen inkl. Leerzeichen). Die Masterarbeit ist 12 Wochen nach schriftlicher Zustellung des Themas bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in ausgedruckter und digitaler Form einzureichen. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 13 Abs. 5 beizufügen. Die Frist wird auch durch Aufgabe beim Postamt gewahrt. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht oder nicht in der Form gem. Satz 1 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Die vorgelegte Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern gemäß den Vorgaben des § 12 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Erstgutachterin oder Erstgutachter soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema ausgegeben hat. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten um weniger als eine volle Notenstufe ($<1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um eine oder mehr als eine volle Notenstufe ($\geq 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bei drei unterschiedlichen Stimmen errechnet sich die Prüfungsnote entsprechend § 12 Abs. 3. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(6) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die noch ausstehenden Prüfungsleistungen können erst nach erfolgreicher Wiederholung der Masterarbeit erbracht werden.

§ 30

Klausuren

- (1) In den Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches Themen bearbeiten kann. Die Kandidatin oder der Kandidat hat je eine Klausur in einem exegetischen Fach, in Kirchengeschichte oder Systematischer Theologie und in Praktischer Theologie zu schreiben.
- (2) Für jede Klausurarbeit werden drei Themen zur Wahl gestellt.
- (3) Die Klausuren dauern vier Zeitstunden.
- (4) Die Bestimmungen gemäß § 10 gelten entsprechend.

§ 31

Mündliche Prüfungen

- (1) Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihm oder ihr gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.
- (2) Der mündliche Teil der Magisterprüfung besteht aus sechs Prüfungsgesprächen, die jeweils mindestens 20 Minuten, in den exegetischen Fächern und der Systematischen Theologie (Dogmatik und Ethik) jeweils mindestens 25 Minuten dauern.
- (3) Die spätestens 8 Wochen vor der Prüfung angegebenen Sonderstudiengebiete sind in der jeweiligen mündlichen Prüfung angemessen zu berücksichtigen, sollen aber nicht einziges Prüfungsgebiet sein. Die Sonderstudiengebiete dürfen nicht mit Bereichen übereinstimmen, die in der Hausarbeit abgehandelt wurden. Es ist auch nicht zulässig, für mehrere Prüfungsfächer das gleiche Thema anzugeben. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern.
- (4) Die Bestimmungen gemäß § 11 gelten entsprechend.

§ 32

Freiversuch

- (1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gemäß § 28 Abs. 2 gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden („Freiversuch“). Von diesem Freiversuch sind Prüfungen ausgeschlossen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden. Für die Magisterarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt.
- (2) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 33

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit sowie alle Fachprüfungen mit min-

destens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Eine nicht bestandene Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Magisterarbeit sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Magisterarbeit erhält. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Maximal zwei nicht bestandene Fachprüfungen gemäß § 28 Abs. 2 können jeweils einmal wiederholt werden. Über eine zweite Wiederholung in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Wiederholung einzelner Fachprüfungen erstreckt sich immer auf das gesamte Prüfungsfach, auch dann, wenn nur ein Teil der Fachprüfung nicht bestanden wurde. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Sind drei oder mehr Fachprüfungen nicht bestanden, sind alle Fachprüfungen der Masterprüfung zu wiederholen. Dies ist einmal möglich. Über eine zweite Wiederholung in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Nicht bestandene Prüfungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland oder nicht bestandene Prüfungen im Rahmen der Ersten Theologischen Prüfung sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang Evangelische Theologie im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(6) Die Meldung zur Wiederholung einer Fachprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 3 Abs. 3 ist anzuwenden.

(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren. Der Prüfungsausschuss erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 34

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement über die Masterprüfung und Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel spätestens vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, der Magisterarbeit und die Gesamtnote (§ 12 Abs. 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Magisterarbeit und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis enthält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden

ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel der Fakultät oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades einer „*Magistra Theologiae*“ oder eines „*Magister Theologiae*“ bekundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Stempel der Fakultät oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sind Zeugnis und Urkunde in englischer Sprache auszufertigen. Das Diploma Supplement ist deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

(7) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Magisterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

V Schlussbestimmungen

§ 35

Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem zu Unrecht ausgestellten Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 36

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 37

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bereits vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38

Prüfungsverwaltungssystem

- (1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 39

Nachträgliche Verleihung des Magistergrades

Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verleiht Bewerberinnen oder Bewerbern auf Antrag den akademischen Grad einer Magistra Theologiae / Magister Theologiae, sofern

1. diese die Erste Theologische Prüfung vor dem Prüfungsamt einer Landeskirche der EKD abgelegt haben;
2. sie zuletzt an der Johannes Gutenberg-Universität immatrikuliert waren;
3. sie eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, dass sie nicht bereits an einer anderen Hochschule im selben Fach eine nachträgliche Verleihung des Magistergrades erhalten oder beantragt haben.

In der Urkunde ist auf die abgelegte Prüfung Bezug zu nehmen.

§ 40

Inkrafttreten

(1) Die Ordnung für die Masterprüfung der Evangelisch-Theologischen Fakultät tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität vom 7. Juli 2005 (StAnz. S. 1089) außer Kraft; die Übergangsregelung gemäß Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Studierende, die ihr Studium in dem in Absatz 1 genannten Diplomstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Wintersemester 2019/20 nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen. In begründeten Einzelfällen kann eine Zulassung zu Teilprüfungen und Prüfungen auch über den genannten Zeitpunkt hinaus erfolgen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Eine Einschreibung in das erste Fachsemester des Diplomstudiengangs Evangelische Theologie ist ab dem Sommersemester 2013 nicht mehr möglich. Für Studierende, die ab dem Sommersemester 2013 in den Diplomstudiengang Evangelische Theologie wechseln möchten, wird, sofern bereits erbrachte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 8 der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ordnung angerechnet werden können, eine Einstufung in höhere Fachsemester vorgenommen. Eine Einschreibung ist nur möglich, wenn die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Einstufungen vorgenommen werden können:

Bewerbung zum	Einstufung, mindestens in das
Sommersemester 2013	2. Fachsemester
Wintersemester 2013/14	3. Fachsemester
Sommersemester 2014	4. Fachsemester
Wintersemester 2014/15	5. Fachsemester
Sommersemester 2015	6. Fachsemester
Wintersemester 2015/16	7. Fachsemester
Sommersemester 2016	8. Fachsemester

Wintersemester 2016/17	9. Fachsemester
------------------------	-----------------

Nach dem Wintersemester 2016/17 ist eine Einschreibung in den Diplomstudiengang Evangelische Theologie nicht mehr möglich.

(4) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 13. Dezember 2012

Der Fakultätsdekan

der Evangelisch-Theologischen Fakultät

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Volp

Anhang: Modulstruktur

A. Modulstruktur des Studiengangs *Magister/Magistra Theologiae* (301 LP)

Allgemeines:

Die aufgeführten Lehrveranstaltungen werden in der Regel jedes Semester angeboten, die examensspezifischen Übungen der Integrationsphase jedes zweite Semester. Lehrveranstaltungen, die in mehreren Modulen angeboten werden, können nur einmal angerechnet werden.

Im gesamten Studienverlauf muss in jedem der fünf Fächer Altes Testament (AT), Neues Testament (NT), Kirchengeschichte (KG), Systematische Theologie (ST) und Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie – Judaistik (RW/IKT-JD) mindestens eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben werden. Im Fach Praktische Theologie (PT) sind im Lauf des Studiums zwei Hausarbeiten zu schreiben. Im Fach Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie – Judaistik ist eine mündliche Prüfung abzulegen. Im Fach Praktische Theologie (PT) sind im Lauf des Studiums zwei Hausarbeiten zu schreiben. Einzelheiten zu den Modulen regelt das Modulhandbuch.

1. Grundstudium 121 LP (4 Semester)

In zwei Modulen ist eine Proseminararbeit zu schreiben, davon eine in einem exegetischen Fach, eine weitere in einem nicht-exegetischen Fach. Die exegetische Proseminararbeit muss dabei nach § 18 Abs. 1 Nr. 6 innerhalb einer Frist von sechs Wochen geschrieben werden. Die im AT oder NT zu schreibende Klausur ist im Rahmen der Zwischenprüfung (§ 17 Abs. 1) am Ende des Grundstudiums zu schreiben. Die beiden nach § 20 Abs. 6 Nr. 2 für die Zwischenprüfung vorgesehenen mündlichen Prüfungen sind in Fächern abzulegen, in denen keine Klausur geschrieben wurde. Eine dieser Prüfungen ist nach § 20 Abs. 6 Nr. 2 vorzuziehen, die andere erfolgt am Ende des Grundstudiums.

ETM-Pro	Propädeuticum/Einführung in das Studium der Ev. Theologie				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Einführungsveranstaltung	Ü	1.	P	2	2
Bibelkunde	Ü	1.-2.	P	2	2
Prüfungsleistung	Biblicum				6
Gesamt				4 SWS	10 LP
Sonstiges	vgl. § 14				

ETM-AT 1	Basismodul Altes Testament				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Proseminar AT	PS	2.-3.	P	2	3
Einführungsvorlesung AT	V	2.-3.	P	2	2
Weitere LV		2.-3.	P	2	2
Studien- bzw. Prüfungsleistung	fakultativ: Proseminararbeit; Klausur/mdl. Prüfung s.u. die gesonderte Aufstellung der Zwischenprüfung				5
Gesamt				6 SWS	7/12 LP
Zugangsvoraussetzung	Hebraicum für das Proseminar				

ETM-NT 1	Basismodul Neues Testament				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Proseminar NT	PS	3.-4.	P	2	3
Einführungsvorlesung NT	V	3.-4.	P	2	2
Weitere LV		3.-4.	P		2
Studien- bzw. Prüfungsleistung	fakultativ: Proseminararbeit; Klausur/mdl. Prüfung s.u. die gesonderte Aufstellung der Zwischenprüfung				5
Gesamt				6 SWS	7/12 LP
Zugangsvoraussetzung	Griechischkenntnisse für das Proseminar				

ETM-KG 1	Basismodul Kirchengeschichte				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Proseminar KG	PS	1-2.	P	2	3
Überblicksvorlesung	V	1.-2.	P	4	4
Studienleistung	fakultativ: Proseminararbeit mdl. Prüfung s.u. die gesonderte Aufstellung der Zwischenprüfung				5
Gesamt				6 SWS	7/12 LP

ETM-ST 1	Basismodul Systematische Theologie				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Proseminar ST	PS	3.-4.	P	2	3
Einführungsvorlesung ST	V	3.-4.	P	2	2
Weitere LV		3.-4.	P	2	2
Studien- bzw. Prüfungsleistung	fakultativ: Proseminararbeit; mdl. Prüfung s.u. die gesonderte Aufstellung der Zwischenprüfung				5
Gesamt				6 SWS	7/12 LP

ETM-PT 1	Basismodul Praktische Theologie				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Proseminar PT (Religionspädagogik)	PS	1.-3.	P	2	3
Seminar PT (Religionspädagogik)	S	1.-3.	P	2	3
Einführungsvorlesung PT	V	1.-3.	P	2	2
Weitere LV		1.-3.	P	2	2
Studienleistung	Schriftliche Ausarbeitung im Seminar (Seminararbeit/Unterrichtsentwurf)				3
Gesamt				8 SWS	13 LP

ETM-RW-JD	Basismodul Religionswissenschaft und Judaistik				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Proseminar RW/IKT	PS	3.	P	2	3
Weitere LV JD		3.	P	2	2
Studienleistung bzw. Prüfungsleistung	fakultativ Proseminararbeit; mdl. Prüfung s.u. die gesonderte Aufstellung der Zwischenprüfung				5
Gesamt				4 SWS	5/10 LP

ETM-INT 1	Interdisziplinäres Basismodul				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Als interdisziplinär ausgewiesene LV	PS/S	4.	P	2	3
Als interdisziplinär ausgewiesene LV	PS/S	4.	P	2	3
Studienleistung					
Gesamt				4 SWS	6 LP

ETM-Wpfl.1a	Wahlpflichtbereich 1a				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Mind. 1 LV aus dem Bereich AT/BA/AH	V/S/ Ü	3.-4.	WP	2	2/3
Mind. 1 LV aus dem Bereich NT	V/S/ Ü	3.-4.	WP	2	2/3
Studienleistung	fakultativ				
Gesamt				mind. 4 SWS	10 LP

ETM-Wpfl.1b	Wahlpflichtbereich 1b				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Mind. 1 LV aus dem Bereich RW/IKT – JD	V/S/ Ü	1.-2.	WP	2	2/3
Mind. 1 LV aus dem Bereich KG	V/S/ Ü	1.-2.	WP	2	2/3
Studienleistung	fakultativ				
Gesamt				mind. 4 SWS	10 LP

ETM-Wpfl.1c	Wahlpflichtbereich 1c				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Mind. 1 LV aus dem Bereich ST/PT	V/S/ Ü	2.-3.	WP	2	2/3
Proseminar Homiletik	PS	2.-3.	WP	2	3
Studienleistung	fakultativ				
Gesamt				mind. 4 SWS	10 LP

ETM-WB 1	Wahlbereich 1				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Es sind mindestens 10 LP aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen zu erwerben.	V/S/ Ü	3.-4.	W		
Studienleistung	fakultativ				
Gesamt				mind. 4 SWS	10 LP

Sonstiges	Aufstellung der Prüfungsleistungen der Magistervorprüfung (Zwischenprüfung) laut § 20 Abs. 1-6		
Fachprüfung	Art	Dauer in Min.	LP
Altes Testament (vgl. § 20 Abs. 3)	Klausur oder mündliche Prüfung	180/20	3
Neues Testament (vgl. § 20 Abs. 3)	Klausur oder mündliche Prüfung	180/20	3
Kirchen- und Dogmengeschichte	mündliche Prüfung	20	3
Gesamt			9 LP
Sonstiges	Insgesamt eine Klausur und zwei mdl. Prüfungen (vgl. § 20 Abs. 1-6)		

2. Hauptstudium 120 LP (4 Semester)

In mind. drei Aufbaumodulen sind Seminararbeiten zu schreiben, davon eine in einem exegetischen Fach.

ETM-AT 2	Aufbaumodul Altes Testament				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Seminar AT	S	5.-6.	P	2	3
Vorlesung AT	V	5.-6.	P	2	2
Weitere LV AT	V/Ü	5.-6.	P	2	2
Studienleistung	fakultativ: Seminararbeit				5
Gesamt				6 SWS	7/12 LP
Zulassungsvoraussetzung	ETM-AT 1				

ETM-NT 2	Aufbaumodul Neues Testament				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Seminar NT	S	6.-7.	P	2	3
Vorlesung NT	V	6.-7.	P	2	2
Weitere LV NT	V/Ü	6.-7.	P	2	2
Studienleistung	fakultativ: Seminararbeit				5
Gesamt				6 SWS	7/12 LP
Zulassungsvoraussetzung	ETM-NT 1; Graecum				

ETM-KG 2	Aufbaumodul Kirchengeschichte				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Seminar KG	S	5.-6.	P	2	3
Überblicksvorlesung KG	V	5.-6.	P	4	4
Studienleistung	fakultativ: Seminararbeit				5
Gesamt				6 SWS	7/12 LP
Zulassungsvoraussetzung	ETM-KG 1; Latinum; Graecum				

ETM-ST 2	Aufbaumodul Systematische Theologie				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Seminar ST	S	7.-8.	P	2	3
Vorlesung ST	V	7.-8.	P	2	2
Weitere LV ST	V/Ü	7.-8.	P	2	2
Studienleistung	fakultativ: Seminararbeit				5
Gesamt				6 SWS	7/12 LP
Zulassungsvoraussetzung	ETM-ST 1				

ETM-PT 2	Aufbaumodul Praktische Theologie				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Seminar Homiletik	S	6.-7.	P	2	3
Vorlesung/Übung PT	V/Ü	6.-7.	P	2	2
Studienleistung	Schriftliche Ausarbeitung (Seminararbeit/Predigtarbeit)				3
Gesamt				4 SWS	8 LP
Zulassungsvoraussetzung	ETM-PT 1				

ETM-PRAKT	Gemeindepraktikum				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Praktikum	Prak.	5.	P		5
Begleitende Übung	Ü	5.	P	1	1
Studienleistung	unbenoteter Praktikumsbericht				
Gesamt				1 SWS	6 LP

ETM-PHIL	Modul Philosophie				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Ausgewiesene LV	V/Ü	7./8.	P	2	2
Ausgewiesene LV	V/Ü	7./8.	P	2	2
Prüfungsleistung	Philosophicum				5
Gesamt				4 SWS	9 LP
Sonstiges	vgl. § 15				

ETM-INT 2	Interdisziplinäres Aufbaumodul				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Seminar, das als interdisziplinär ausgewiesen ist	S	8.	P	2	3
Seminar RW/IKT - JD	S	8.	P	2	3
Studienleistung	fakultativ: Seminararbeit in RW/IKT – JD mdl. Prüfung in RW/IKT – JD				5 3
Gesamt				4 SWS	9/14 LP

ETM-Wpfl. 2a	Wahlpflichtbereich 2a				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Mind. 1 LV aus dem Bereich AT/BA/AH	V/S/ Ü	5.-6.	WP	2	2/3
Mind. 1 LV aus dem Bereich NT	V/S/ Ü	5.-6.	WP	2	2/3
Studienleistung	fakultativ				
Gesamt				mind. 4 SWS	11 LP

ETM-Wpfl. 2b	Wahlpflichtbereich 2b				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Mind. 1 LV aus dem Bereich KG	V/S/ Ü	6.-7.	WP	2	2/3
Mind. 1 LV aus dem Bereich RW/IKT – JD	V/S/ Ü	6.-7.	WP	2	2/3
Studienleistung	fakultativ				
Gesamt				mind. 4 SWS	11 LP

ETM-Wpfl. 2c	Wahlpflichtbereich 2c				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Mind. 1 LV aus dem Bereich ST	V/S/ Ü	7.-8.	WP	2	2/3
Mind. 1 LV aus dem Bereich PT	V/S/ Ü	7.-8.	WP	2	2/3
Studienleistung	fakultativ				
Gesamt				mind. 4 SWS	11 LP

ETM-WB 2	Wahlbereich 2				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Es sind mindestens 12 LP aus frei wählbaren Lehrveranstaltungen zu erwerben.	V/S/ Ü	7.-8.	W	mind. 4	12
Studienleistung	Fakultativ				
Gesamt				mind. 4 SWS	12 LP

3. Integrations- und Examensphase 60 LP (2 Semester)

ETM-INTEGR 1	Integrationsmodul Bibelwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Ausgewiesene Lehrveranstaltung AT	V/S/ Ü	9.-10.	P	2	2
Ausgewiesene Lehrveranstaltung NT	V/S/ Ü	9.-10.	P	2	2
Gesamt				4 SWS	4 LP
Sonstiges	Die zu erbringenden Prüfungsleistungen (9 LP) sind unten gesondert aufgeführt.				

ETM-INTEGR 2	Integrationsmodul KG/ST				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Ausgewiesene Lehrveranstaltung KG	V/S/ Ü	9.-10.	P	2	2
Ausgewiesene Lehrveranstaltung ST	V/S/ Ü	9.-10.	P	2	2
Gesamt				4 SWS	4 LP
Sonstiges	Die zu erbringenden Prüfungsleistungen (9 LP) sind unten gesondert aufgeführt.				

ETM-INTEGR 3	Integrationsmodul PT/RW/IKT-JD				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Ausgewiesene Lehrveranstaltung PT	V/S/ Ü	9.-10.	P	2	2
Ausgewiesenes Lehrveranstaltung RW/IKT-JD	V/S/ Ü	9.-10.	P	2	3

Gesamt		4 SWS	5 LP
Sonstiges	Die zu erbringenden Prüfungsleistungen (9 LP) sind unten gesondert aufgeführt.		

	Aufstellung der Prüfungsleistungen der Masterprüfung laut § 28		
Fachprüfung	Art	Dauer in Min.	LP
Klausur AT/NT	Klausur	240	3
Klausur KG/ST	Klausur	240	3
Klausur PT	Klausur	240	3
Mdl. Prüfung AT	mdl. Prüfung	25	3
Mdl. Prüfung NT	mdl. Prüfung	25	3
Mdl. Prüfung KG	mdl. Prüfung	20	3
Mdl. Prüfung ST	mdl. Prüfung	25	3
Mdl. Prüfung PT	mdl. Prüfung	20	3
Mdl. Prüfung RW/IKT – JD	mdl. Prüfung	20	3
Magisterarbeit	Hausarbeit	12 Wochen	20
Gesamt			47 LP

Legende:

AH	=	Althebraistik
AT	=	Altes Testament
BA	=	Biblische Archäologie
KG	=	Kirchengeschichte
LP	=	Leistungspunkt(e)
LV	=	Lehrveranstaltung(en)
NT	=	Neues Testament
PT	=	Praktische Theologie
RW/IKT - JD	=	Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie – Judaistik
ST	=	Systematische Theologie
SWS	=	Semesterwochenstunden
V	=	Vorlesung